

RS Lvwg 2018/1/30 LVwG-S-2881/001-2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.01.2018

Norm

KFG 1967 §36 lite

KFG 1967 §57a

KFG 1967 §134 Abs1

Rechtssatz

Der Sinn der Begutachtungsplakette [§ 36 lit. e KFG 1967] besteht darin, umgehend und ohne weiterführende Überlegungen festzustellen, ob das Fristende für die nächste wiederkehrende Begutachtung bereits eingetreten ist oder nicht. Im Sinne einer effizienten Überwachung und im Interesse der Rechtssicherheit muss eine rasche und eindeutige Beurteilung der aufrechten Überprüfung der kontrollierten Fahrzeuge sichergestellt sein.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Begutachtungsplakette;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.2881.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at